

## Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte.

Von Lothar Groß.

Es ist seit langem bekannt, daß die Reichshofratsordnung von 1559 die Behandlung der Reichs- und der österreichischen erbländischen Sachen durch dasselbe Hofratskollegium vorsah und daß die Auffassung der älteren Literatur, die aus der Ordnung von 1559 eine vollkommene Scheidung der erbländischen von den Reichsangelegenheiten herauslesen wollte, irrig ist<sup>1</sup>. Der Reichshofrat hat vielmehr bis in das 17. Jht. hinein auch erbländische Agenden im ausgedehnten Maße, besonders auch als Revisionsinstanz, zu bearbeiten gehabt. Es vollzog sich beim Reichshofrat eine ganz analoge Entwicklung wie bei der Reichshofkanzlei, die bis zur Gründung einer eigenen österreichischen Hofkanzlei im Jahre 1620 auch die Erledigung der erbländischen Geschäfte, allerdings in einer besonderen österreichischen Abteilung, zu besorgen hatte. Wer indessen nach den Akten dieser Tätigkeit des Reichshofrates auf erbländischem Gebiete suchen wollte, wird eine Enttäuschung erleben. Das im Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrte, im allgemeinen recht gut erhaltene Archiv des Reichshofrates birgt so gut wie keine einschlägigen Akten. Wenn vielleicht auch ihr Umfang nicht sehr groß gewesen sein mag, da es sich ja vielfach um Revisionsfälle handelte, die von den Regierungen der Erbländer an den Reichshofrat gingen und an diese mitsamt dem ganzen Aktenmaterial wieder zurückgeleitet wurden, so kann die auffallende Tatsache des Fehlens dieser Akten wohl doch nur so erklärt werden, daß sie vom Reichshofrat, als ihm auf erbländische Angelegenheiten keine Ingerenz mehr zustand, entweder als überflüssig vernichtet oder an die seit Kaiser Ferdinand III. als Revisionsinstanz fungierende österreichische Hofkanzlei<sup>2</sup> abgegeben wurden, wo sie dann einer der großen Aktenausscheidungen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Opfer gefallen sein dürften. Sichereres vermögen wir hierüber nicht zu sagen. Der Verlust dieses Aktenmaterials wiegt jedoch doppelt schwer, da bekanntlich auch das Archiv der niederösterreichischen Regierung, das in erster Linie Ersatz zu bieten vermöchte, für das 16. und 17. Jht. fast ganz versagt.

<sup>1</sup> Vgl. Fellner-Kretschmayr, Die österr. Zentralverwaltung, 1. Abt., Bd. 1, 227 bes. Anm. 4, wo auch die ältere Literatur angeführt ist.

<sup>2</sup> Vgl. Fellner-Kretschmayr a. a. O. 157.

Unter diesen Umständen begrüßt man es mit Freude, daß in einer Reihe von Protokollbänden des Reichshofrats Eintragungen über diese erbländischen Sachen enthalten sind, die trotz ihrer meist recht knappen Fassung uns mancherlei anderwärts nicht überlieferte Nachrichten zur Geschichte der österreichischen Erbländer, besonders Niederösterreichs, vermitteln.

Aus der Tätigkeit des Reichshofrates ist eine große Reihe von Protokollen hervorgegangen, in denen die in den einzelnen Sitzungen dieses Gerichtshofes über die zur Verhandlung gelangten Gegenstände gefaßten Beschlüsse eingetragen wurden<sup>3</sup>. Nach ihrem Inhalt werden sie als Resolutionsprotokolle bezeichnet. Unter diesen Resolutionsprotokollen sind zwei Gruppen zu unterscheiden: von den Sekretären des Reichshofrates geführte Protokolle und von den als ständigen Referenten fungierenden Reichshofräten geführte, die ich als Referentenprotokolle bezeichnen möchte. Diese zweite Gruppe interessiert uns hier. Während nämlich die Sekretärsprotokolle jeweils nur einen Ausschnitt aus der Tätigkeit des Reichshofrates geben, der eben von dem betreffenden Sekretär zu bearbeiten war, und so wie die Akten auch die Protokolle jener Sekretäre, denen die Bearbeitung der erbländischen Agenden anvertraut war, nicht erhalten sind, erscheinen in den von den Referenten selber geführten Protokollen die gesamten Agenden des Reichshofrates, da ja die Referenten über alle im Reichshofrat verhandelten Sachen orientiert sein mußten. So kommt es, daß hier auch die erbländischen Angelegenheiten aufgezeichnet wurden. Die Einrichtung eines ständigen Referenten oder Referendars am Reichshofrat scheint gegen Ende des 16. Jhts. wieder abgekommen zu sein. Wir besitzen daher solche Referentenprotokolle nur aus dem 16. Jahrhundert. Für einen Zeitraum von rund 30 Jahren, von 1563—1591, sind uns solche Protokolle erhalten. Es sind insgesamt 13 Bände<sup>4</sup> mit folgenden Zeitgrenzen, wobei die Tagesdaten jeweils den Tag der ersten, bzw. letzten darin enthaltenen Reichshofratssitzung angeben: 1563 Juli 23 bis 1564 März 4, 1564 März 6—1565 Jan. 18, 1565 Jan. 22—1566 Aug. 7, 1567 Sept. 5—1568 Juli 23, 1568 Juli 27—1569 Juni 13, 1570 Sept. 30—1572 Juli 31, 1574 Aug. 2—1575 Dez. 30, 1576 Jan. 3—1577 Nov. 29, 1577 Dez. 3—1579 Okt. 21, 1579 Okt. 22—1582 Dez. 29, 1583 Jan. 2—1586 Dez. 20, 1587 Jan. 2—1588 Dez. 30 und 1590 Sept. 19—1591 Dez. 30. Die Protokolle sind von den Reichshofräten größtenteils eigenhändig geschrieben worden. Als Referenten können wir die Reichshofräte Dr. Thamian Schober, der von 1563—1572 tätig war, Dr. Gaill, Dr. Johann Hegenmüller, Dr. Timotheus Jung und Dr. Georg Eder, schließlich den späteren Verwalter des Reichsvizekanzleramts Dr. Johann Wolf Freymon, nachweisen. Schon ein flüchtiges Durchblättern dieser Bände zeigt den starken österrei-

<sup>3</sup> Vgl. über die Reichshofratsprotokolle meine Ausführungen in *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806*, 247 ff.

<sup>4</sup> Es sind die Nummern 22, 24½, 25, 29, 30, 34a, 39, 42a, 45, 48a, 52a, 55 und 63 in der Reihe der Resolutionsprotokolle saec. XVI.

chischen (erbländischen) Einschlag in den damaligen Reichshofratsagenden. Deutlich kommt dies übrigens auch in den Titeln, die wir in einzelnen dieser Protokolle finden, zum Ausdruck; so heißt das Protokoll der Jahre 1570—1572 „Kayserlich reichs- und österreichisch hofratsbuech“. In den beiden Bänden, die noch in die Zeit Ferdinands I. zurückreichen, umfaßten die Eintragungen sämtliche altösterreichische Erbländer<sup>5</sup>, nach der Länderteilung von 1564 erstrecken sie sich aber nur mehr auf Nieder- und Oberösterreich.

Prüft man den Inhalt der auf Niederösterreich und seine Bewohner bezüglichen Eintragungen näher, so fällt die große Vielfältigkeit auf. Neben vielen Adelsgeschlechtern des Landes erscheinen die Klöster, Städte und Märkte unter den Prozeßparteien, aber auch Bürger und bäuerliche Untertanen sind vertreten. Auffallend groß ist die Zahl der Kriminalfälle aus den Erbländern, mit denen sich der Reichshofrat damals zu beschäftigen hatte. Wenn auch der Gang der Prozesse an der Hand der Protokollseinträge nicht immer genau zu verfolgen ist, so hat man doch deutlich den Eindruck, daß der Reichshofrat nicht lediglich als oberste Instanz für die erbländischen Gerichte fungierte, sondern daß auch manche Rechtssachen unmittelbar bei ihm anhängig gemacht wurden. Dies gilt auch für die Erteilung von Privilegien wie überhaupt für die Gratialsangelegenheiten<sup>6</sup>. Hier wurden die Gesuche erbländischer Untertanen direkt beim Reichshofrat eingebracht. Dieser bediente sich dann sowohl bei Prozessen wie bei der Erledigung der Gratialsachen vielfach der niederösterreichischen Regierung, sei es, daß er ihr in Willfahrung der Gesuche bestimmte Aufträge gab, sei es, daß er ihr Gutachten oder ihren Bericht einholte.

Die Eintragungen in den Protokollen sind, besonders in der älteren Zeit, leider oft sehr knapp gehalten. Das beeinträchtigt naturgemäß ihre Auswertung. Sie nennen meist nur die Namen von Klägern und Beklagten, dann ganz kurz den Streitgegenstand (bei Kriminalfällen das Verbrechen) und geben mit wenigen Schlagworten den Beschluß des Reichshofrats wieder. In jenen Fällen, besonders bei den vielen Gratialsachen, in denen der Reichshofrat (in manchen Fällen der Kaiser persönlich nach einem entsprechenden Referat des Reichshofrats), eine positive Entscheidung traf, wurde, wie schon erwähnt, die niederösterreichische Regierung mit der weiteren Durchführung des Verfahrens beauftragt. Dann ist meist nur ein Protokolleintrag festzustellen. Doch überall dort, wo Bericht und „Gutbedunken“ der niederösterreichischen Regierung oder einer anderen Stelle eingefordert werden oder Satzschriften der Prozeßparteien einlaufen, läßt sich der Gang der Verhandlungen an der Hand der Protokolle deutlich verfolgen. Müssen wir uns in den ersterwähnten Fällen mit der Feststellung der bloßen Tatsache begnügen, so gestatten uns wiederholte Einträge, auch den Motiven

<sup>5</sup> Die böhmischen Länder sind hingegen nur spärlich vertreten.

<sup>6</sup> Über die Kompetenz des Reichshofrats in Gratialsachen vgl. auch meine Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei 191.

und den Einzelheiten der Streitfälle nachzugehen. Eine Fülle von Namen von in Niederösterreich ansässigen Personen ist uns in diesen Protokollen überliefert und macht sie so auch zu einer Quelle der Personengeschichte. Da alle Bände mit gleichzeitig angelegten Namensindices versehen sind, ist ihre Benutzung in dieser Richtung sehr erleichtert.

Im Folgenden lasse ich den Abdruck von Einträgen verschiedener Typen aus 4 Bänden folgen, um eine deutlichere Vorstellung über den vielfältigen Inhalt dieser Protokolle zu ermöglichen.

- 1563 Stat T u l n per verleihung 3 und 1 viertls der urfar, so  
Aug. 19 haimbgefallen per mortem des lehentragers so ante investituram gestorben. — Der niederösterreichischen regierung und camer umb gutbedunken <sup>7</sup>.
- 1563 M a n s w ö r t h pfarrer doselbs umb ein ödes gemewer  
Dez. 15 zu erbawung seines pfarhofs. — Der niederösterreichischen regierung und camer per bericht und gutbedunken <sup>8</sup>.
- 1564 Z e l k i n g her Georg Wilhelm contra 3 fratres habentes  
Jan. 13 bona et ipsi nichil dantes pro commissione etc. — Der regierung die billigkeit <sup>9</sup>.
- 1564 S t a m p Hans Victor contra Sebold Krausen razione  
Jan. 19 eines satz uff der mule an der Schwechat. — Mit herrn Dr. Eder deshalben zu handeln <sup>10</sup>.
- 1564 O b e r m u l l e r, schlosser zu Wien, contra N a r r e s  
Febr. 16 Kays. Mt. thürhüter, so ime über allen nachlass 12 fl. schuldig. — Dem herrn hofmarschalk <sup>11</sup>.
- 1564 Ö s t e r r e i c h under der Ens verordnete contra S c h ö n -  
Mai 27 kirchen Ludwigen, so den pfandinhabern der zapfenmaß gewalt und intrag thut, pro restitutione et abschaffung. — Der niederösterreichischen regierung umb fürderlich gutbedunken <sup>12</sup>.
- 1564 Z a k Franciscus, civis Debrezonicensis, ime in die stat  
Mai 30 Wien zu komen und einkaufen zu lassen zu vergonnen. — Der niederösterreichischen regierung umb bericht und gutbedunken <sup>13</sup>.
- 1564 A y s s p e r g e r Cristoff von L e o p e r s t o r f f per be-  
Dez. 2 gnadung todschlag. — Der regierung per bericht und gutbedunken <sup>14</sup>.
- 1576 K r e m b s prior predigerordens contra burgermeister und  
Apr. 12 rat daselbst: 1. petit razione debiti terminum concedi

<sup>7</sup> Bd. 22 pag. 41.

<sup>8</sup> Bd. 22 pag. 193.

<sup>9</sup> Bd. 22 pag. 233.

<sup>10</sup> Bd. 22 pag. 245.

<sup>11</sup> Bd. 22 pag. 281.

<sup>12</sup> Bd. 24½ pag. 129.

<sup>13</sup> Bd. 24½ pag. 133.

<sup>14</sup> Bd. 24½ pag. 395.

2. die laden bei der kirchen widder aufbawen zu lassen.  
— Regierung die pilligkeit<sup>15</sup>.
- 1576 Reitter Georg, Millner Sigmundt, Weiß Caspar, Oster-  
Apr. 12 wein Alexander, Gitscheiner Melchardt, Reyserus Wolf-  
gang, omnes capti und im stadtgraben<sup>16</sup> petunt gratiam.  
— Regierung umb gutbedunken<sup>17</sup>.
- 1576 A xpach prior und convent contra Hans Wilhalm  
Sept. 10 Geyern zu Wolfstain von wegen der filialkirchen  
zu Geroltingen, welche er inen sambt dem zehendt und  
allem einkommen mit gewaldt entzogen und ainen  
predicanten seines gefallens dahin gesetzt contra  
ius irer habenden vogtei und lehenschaft, dagegen er an-  
dere behelf nicht allegiert, dann dass die pfarrherrn hievor  
yederzeit in gegenwart aines innhabers Wolfstain als  
eltisten pfarrmanns ersetzt worden. Mit der closterräthe  
guetachten, dem Geyer solches stark zu verweisen, auch  
mit ernst und bei ansehnlichen poenfällen auflegen zu  
lassen, das er inen solches filial sambt seinem zuegehöre  
abzutretten und sich dessen hinfüro zu enthalten. Hofrath  
wie die closterräth. — Placet (sc. dem Kaiser)<sup>18</sup>.
- 1587 Neustadt in Österreich, burgermaister, richter und  
Apr. 1 raht bitten umb handthabung ihrer freyhaitten, sonder-  
lich wider die niederösterreichische camer wegen des  
neuen bewilligten haußgulden. — Der fürstl. Durchlaucht  
erzherzog Ernsten umb guetbedunken<sup>19</sup>.
- 1587 Waidhoverischen abgesezten rahts weiber und  
Dez. 29 kinder contra den churfürstl. statthalter zue Weidhoven,  
bitten iere gefangene ehemänner und vätter der gefenk-  
nus zu erlassen, dieselben contra relationem commissario-  
rum ze hören, die sach an ier Mt. hof vel quocumque Cae-  
sari placuerit zu verordnen und commissionem de novo  
auf iere uncosten zu verordnen etc. — Ad Caesarem.  
Bleibt simpliciter bei der commissarien relation. Placuit  
Caesari, allein wegen austailung der straf, vermainen Ir  
Mt., das Ir Mt. zwai Tail zusten und Freising ein drittail.  
Darüber Ir Durchlaucht zu hören<sup>20</sup>.

<sup>15</sup> Bd. 42 a pag. 100.<sup>16</sup> In Wien.<sup>17</sup> Bd. 42 a pag. 101.<sup>18</sup> Bd. 42 a pag. 569.<sup>19</sup> Bd. 55 fol. 35.<sup>20</sup> Bd. 55 fol. 145.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Groß Lothar

Artikel/Article: [Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte. 119-123](#)